



**Satzung
der
Forstbetriebsgemeinschaft
Schweinfurt e.V.**

In der Fassung vom: 08.02.2023

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Wirkungsbereich
- § 2 Zweck und Aufgabe
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte
- § 6 Pflichten
- § 7 Finanzierung des Vereins
- § 8 Festsetzung der Beiträge und Sonderumlagen
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Vorstand und Beirat
- § 11 Aufgaben des Vorstandes und Beirates
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 14 Geschäftsführung
- § 15 Schriftführung
- § 16 Rechnungsprüfung
- § 17 Kassenprüfung
- § 18 Auflösung des Vereins

Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft Schweinfurt e.V.

§ 1

NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR, WIRKUNGSBEREICH

1. Der Verein führt den Namen "Forstbetriebsgemeinschaft Schweinfurt e.V.". Er hat die Rechtsform des eingetragenen Vereins (vormals: Forstbetriebsgemeinschaft Schweinfurt-Ost e.V.) nach § 21 BGB und besitzt die Anerkennung als Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) nach § 18 Bundeswaldgesetz.
2. Die FBG hat ihren Sitz in Schweinfurt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Wirkungsbereich der FBG erstreckt sich auf den Waldbesitz aller Mitglieder im Bereich des Landkreises Schweinfurt und angrenzender Gemeinden.

§ 2

ZWECK UND AUFGABE

1. Zweck der FBG ist die Förderung und Erhaltung des privaten, genossenschaftlichen und kommunalen Waldbesitzes im FBG-Wirkungsbereich. Die FBG erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken; sie ist selbstlos tätig.
2. Zur Erreichung dieses Zwecks obliegt der FBG insbesondere die Wahrnehmung folgender Aufgaben für ihre ordentlichen Mitglieder:
 - a) gemeinschaftliche Vertretung ihrer Mitglieder in allen Fragen der Waldbewirtschaftung,
 - b) Beratung und Unterstützung ihrer Mitglieder in allen Fragen der Waldbewirtschaftung und Vermittlung der für eine fortschrittliche Waldbewirtschaftung notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten durch gemeinsame Waldbegehungen, Vorführungen und Kurse,
 - c) Beratung und Unterstützung der Mitglieder in Fragen der Holzsortierung und Holzverwertung,
 - d) gemeinsamer Bezug, sowie An- und Verkauf von Waldpflanzen, Forstschutzmitteln und sonstigem für die Waldbewirtschaftung benötigten Materials
 - e) gemeinsame Durchführung erforderlicher Forstschutzmaßnahmen,

Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft Schweinfurt e.V.

- f) Förderung der Walderschließung durch Wege und Lagerplätze sowie Beratung der Mitglieder bei der Planung und Durchführung solcher Vorhaben,
- g) Förderung aller Bestrebungen zur Erhaltung und zum Schutz des Waldes als lebenswichtiges Element der Landschaft und der Landeskultur,
- h) Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten zur Verwirklichung der Aufgaben der FBG,
- i) Organisation der gemeinsamen Vermarktung von Holz in deren Auftrag, sowie An- und Verkauf von Holz,
- j) Vermittlung von forstlichen Dienstleistungsunternehmen und sonstigen Arbeitskräften, sowie den Abschluss von Verträgen im Namen der Mitglieder
- k) gemeinschaftliche Durchführung von Förderungsmaßnahmen.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT

- 1. Ordentliches Mitglied der FBG kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im Vereinsgebiet Waldflächen oder zur Aufforstung bestimmte Grundstücke besitzt.
- 2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche ohne selbst Waldbesitzer zu sein die Bestrebungen des Vereins unterstützen will. Ein förderndes Mitglied hat ein Stimmrecht nur bei der Beschlussfassung über die Auflösung der FBG.
- 3. Die Aufnahme in die FBG ist schriftlich zu beantragen.

§ 4

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Beendigung der Rechtsfähigkeit;
 - b) durch Austritt;
 - c) durch Ausschluss;
 - d) durch Tod des Mitglieds.

Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft Schweinfurt e.V.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, möglichst mittels Einschreiben, an den Vorsitzenden oder den Geschäftsführer.
3. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann wegen Verletzung der Satzung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Ziele und Interessen der FBG, wegen rückständiger Beitragsentrichtungen oder aus einem sonstigen wichtigen Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
5. Der Ausschluss aus der FBG ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe unverzüglich durch Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen.
6. Gegen den Ausschluss ist Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbescheides beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
7. Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruhen alle Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes.
8. Ausgeschlossene Mitglieder können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung wieder aufgenommen werden.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche der FBG.
10. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist ausgeschlossen.

§ 5

RECHTE

Die ordentlichen Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und an den Beschlüssen der Vereinsorgane nach Maßgabe dieser Satzung mitzuwirken,
- b) sich, in allen waldwirtschaftlichen Fragen von den Organen des Vereins beraten zu lassen, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und die des Vereins für ihre Mitglieder zustehenden Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

§ 6

PFLICHTEN

Die ordentlichen Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a) die Bestrebungen der Vereinigung jederzeit zu fördern und an den Veranstaltungen tätig Anteil zu nehmen,
- b) diese Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen,
- c) die festgesetzten Beiträge und Entgelte fristgerecht zu entrichten,
- d) das Eigentum des Vereins schonend zu behandeln, es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen und jeden durch unsachgemäße Behandlung des Vereinseigentums entstehenden Schaden zu ersetzen,
- e) Die Mitglieder haben die Verpflichtung, das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise durch die FBG Schweinfurt zum Verkauf anbieten zu lassen.
- f) das zur gemeinsamen Veräußerung gemeldete Holz komplett und fristgerecht zur Verfügung zu stellen,
- g) die im Rahmen eines gemeinsamen Bezugs bestellten Gegenstände abzunehmen.

Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen wesentliche Pflichten, so kann es vom Vorstand mit einer Vertragsstrafe belegt werden. Die Höhe der Vertragsstrafe wird je nach Art des Verstoßes vom Vorstand nach Anhörung des Beirats festgesetzt. Die Vertragsstrafe darf 1.000,- € nicht übersteigen. Vor Festlegung der Vertragsstrafe ist dem Mitglied das rechtliche Gehör zu geben. Schadenersatzansprüche der Forstbetriebsgemeinschaft bleiben unberührt.

§ 7

FINANZIERUNG DES VEREINS

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendigen Mittel werden beschafft durch:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Entgelte für Dienstleistungen und für die Benutzung vereinseigener Einrichtungen
- c) Zuschüsse, Beihilfen und Spenden.

§ 8

FESTSETZUNG DER BEITRÄGE UND SONDERUMLAGEN

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Über die Höhe der Entgelte für Dienstleistungen entscheidet der Vorstand mit Beirat.

Bei außerordentlichem Mittelbedarf für größere Anschaffungen kann die Mitgliederversammlung einmalige Sonderumlagen beschließen.

§ 9

ORGANE DES VEREINS

Zur Erfüllung der Aufgaben sind folgende Organe berufen:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 10

VORSTAND UND BEIRAT

1. Der Vorstand und Beirat bestehen aus 11 Mitgliedern:

Der Vorstand besteht aus erstem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Beirat setzt sich aus 9 Personen (Beiräten) zusammen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von Ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Nur für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden den Verein vertreten soll.

3. Vorstand und 7 Mitglieder des Beirats werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Zusätzlich werden 2 Beiräte von den gewählten Vorständen und Beiräten mit einfacher Mehrheit für die Dauer der laufenden Wahlperiode ernannt. Dabei soll darauf geachtet werden, daß dadurch in der Vorstandschaft sowohl die Regionen der Vereinsfläche, als auch die Waldbesitzarten ausgewogen vertreten sind.

Vorstand und Beirat bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand und Beirat ordnungsgemäß gewählt oder ernannt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied oder Beirat aus, so ist durch die nächste Mitgliederversammlung eine Nachwahl oder bei der nächsten Vorstandsitzung eine Neuernennung durchzuführen.

4. Vorstand mit Beirat fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Vorstand mit Beirat sind beschlussfähig bei Anwesenheit von je der Hälfte seiner Mitglieder.

Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft Schweinfurt e.V.

6. Sitzungen von Vorstand mit Beirat sind vom Vorstand i.S. des Abs. 7 oder auf Antrag von mindestens 2 Vorstands- bzw. Beiratsmitgliedern mit mindestens 8 Tagen Frist durch den Vorstand i.S. des Abs. 7 einzuberufen. Dabei ist die Tagesordnung bekanntzugeben. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt oder die Tagesordnung bei Mehrheit von Vorstand und Beirat um wichtige Punkte geändert oder erweitert werden.
7. Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die Entscheidung darüber, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Reisekostenvergütungen und Zeitaufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche tätigen Mitglieder gewährt werden, obliegt dem Vorstand.
8. Der Vorstand haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit

§11

AUFGABEN VON VORSTAND UND BEIRAT

1. Vorstand mit Beirat haben folgende Aufgaben:
 - a) Erstellung des Haushaltsvoranschlages,
 - b) Beschlussfassung über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen sowie über gemeinsame Verkaufsregeln,
 - c) Verabschiedung von Anträgen und Beitragsermäßigungen und Beitragsniederschlagung in besonderen Fällen,
 - d) Festsetzung der Entgelte nach § 7 b
 - e) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.
 - f) Festsetzung der Aufwandsentschädigungen für Geschäftsführer und Rechnungsführer
2. Der Vorstand, i.S. des § 10 Abs. 2, hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
 - b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Berücksichtigung der Anträge bzw. deren Vorlage bei der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vermögens der Forstbetriebsgemeinschaft sowie Erteilung von Zahlungsanordnungen,
 - e) Vertretung der Forstbetriebsgemeinschaft gemäß § 26 BGB,
 - f) Führung des Vorsitzes in der Mitgliederversammlung,
 - g) Beurkundung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - h) Einberufung von Vorstand mit Beirat,
 - i) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse,
 - j) Verhängung von Vereinsstrafen,
 - k) Aufnahme von Vereinsmitgliedern.

§ 12

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich spätestens bis 30. November statt.
2. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand mit Beirat jederzeit berechtigt, er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung an jedes Mitglied.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden. Lediglich bei Antrag zur Auflösung des Vereins müssen 2/3 der Mitglieder anwesend sein und mit 2/3 Mehrheit entscheiden.
5. Ist die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von einem Monat eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder mit 2/3 Mehrheit entscheidet.

§ 13

AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Überwachung der Erfüllung der Aufgaben der FBG
- b) Wahl des Vorstandes mit Beirat,
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) Verabschiedung des jährlich zu erstellenden Tätigkeits- und Kassenberichtes sowie des Haushaltsvoranschlages. Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
- e) Beschlussfassung über alle Ausgaben, soweit sie den Betrag von 5.000,— € im Einzelfall übersteigen,
- f) Festsetzung und Änderung der Satzung,
- g) Einsprüche gegen einen Ausschluss bzw. Wiederaufnahme.
- h) Beschluss über Auflösung des Vereins,
- i) Verabschiedung der von Mitgliedern gestellten Anträge,

§ 14

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Führung der laufenden Geschäfte kann einem Geschäftsführer übertragen werden.

1. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand mit Beirat bestellt. Er darf nicht Mitglied des Vorstandes oder Beirates sein.
2. Der Geschäftsführer soll zu den Vorstandssitzungen zugezogen werden.
3. Dem Geschäftsführer können auch Schriftführung und Rechnungsführung übertragen werden.

§15

SCHRIFTFÜHRUNG

1. Der Schriftführer wird vom Vorstand mit Beirat bestellt. Der Schriftführer kann gleichzeitig Geschäftsführer sein.
2. Ebenso können die Aufgaben des Rechnungsführers von der Schriftführung übernommen werden.
3. Der Schriftführer soll zu den Vorstandssitzungen beratend zugezogen werden.
4. Der Schriftführer erstellt die bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen zu führenden Protokolle und unterzeichnet sie. Eine Kopie des jeweiligen Protokolls ist dem 1. Vorsitzenden zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

§ 16

RECHNUNGSFÜHRUNG

1. Die Führung der Kassengeschäfte kann einem Rechnungsführer übertragen werden.
2. Der Rechnungsführer wird vom Vorstand mit Beirat bestellt. Er darf nicht Mitglied des Vorstandes oder Beirates sein.
3. Der Rechnungsführer soll zu den Vorstandssitzungen beratend zugezogen werden.

Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft Schweinfurt e.V.

§ 17

KASSENPRÜFUNG

Die Kassenprüfer werden zusammen mit Vorstand und Beirat im Zuge einer Mitgliederversammlung auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Einmal im Jahr wird die Kasse der FBG von zwei Kassenprüfern geprüft. Die Jahresrechnung wird ebenfalls von Kassenprüfern begutachtet. Über alle Kassenprüfungen sind Niederschriften anzufertigen und von den Kassenprüfern zu unterzeichnen.

§ 18

AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei Auflösung des Vereins muss das vorhandene Vermögen einem Zweck zugeführt werden, der seine ausschließliche Verwendung für die Ziele der Vereinigung verbürgt. Kommt diesbezüglich, ein gültiger Beschluss der Mitgliederversammlung nicht zustande und führt eine längstens innerhalb eines Monats einberufene zweite Mitgliederversammlung ebenfalls nicht zu einem Ergebnis, dann fällt das Vermögen des Vereins anteilmäßig den jeweiligen Gemeinden zu, die es zu einem dem Vereinsziel entsprechenden Zweck zu verwenden haben. Die Verteilung des Vermögens an die Vereinsmitglieder ist unzulässig.

Geldersheim, den 8. Februar 2023



Willi Warmuth, 1. Vorsitzender